

## HANDWERKERBONUS SEIT 15.07.2024 BEANTRAGBAR



Die Bundesregierung hat im Februar 2024 ein Konjunkturpaket für Wohnraum und Bauoffensive beschlossen. Ein Teil des Bau- und Wohnpakets betrifft die befristete Förderung von Handwerkerleistungen.

Wie in den Jahren 2014 bis 2017 werden Arbeitsleistungen für Maßnahmen in Zusammenhang mit der **Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von im Inland privat genutztem Wohn- und Lebensbereich** gefördert. Die Arbeitsleistungen müssen im **Zeitraum 01.03.2024 bis 31.12.2025** anfallen bzw angefallen sein. Der Rechtstitel der Nutzung (zB Eigentumswohnung, Mietwohnung) ist unbeachtlich. Die Maßnahme richtet sich ausschließlich an **natürliche Personen**. Zudem muss der Antragsteller die Wohneinheit, an der die Leistung durchgeführt wird, **für private Zwecke** nutzen und es muss dort sein Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein. Ein **Vermieter eines Wohnobjekts ist daher nicht förderungsberechtigt**. Der Leistungserbringer muss ein Unternehmer mit Sitz oder Niederlassung in Österreich sein.

### Förderungshöhe

Gefördert werden nur die **Kosten für die reine Arbeitsleistung** der Handwerksfachbetriebe. Nicht gefördert werden hingegen Fahrtkosten, Materialkosten, Kosten für Waren sowie Kosten der Entsorgung. Die gesamten Netto-Kosten (ohne Umsatzsteuer!) für die Arbeitsleistung werden **mit 20 % pro Jahr** unterstützt. Die **maximale Förderhöhe beträgt im Kalenderjahr 2024 EUR 2.000,00 pro Förderwerber sowie Wohneinheit**. Für im **Kalenderjahr 2025** durchgeführte Arbeiten beträgt die **maximale Förderhöhe EUR 1.500,00**. Für die geförderten Arbeitsleistungen dürfen keine weiteren Unterstützungen in Form von Zuschüssen, Steuerbegünstigungen (zB Umsatzsteuerbefreiung von PV-Anlagen) oder sonstigen Förderungen in Anspruch genommen werden. Bei Rechnungsbeträgen über EUR 10.000,00 (2025: EUR 7.500,00) kann eine weitere öffentliche Förderung für den übersteigenden Betrag beantragt werden.

### Antrag auf Förderung

Der Antrag auf Förderung kann seit 15.07.2024 auf der Webseite [www.handwerkerbonus.gv.at](http://www.handwerkerbonus.gv.at) gestellt werden. Für Arbeitsleistungen im Jahr 2024 kann der Antrag bis längstens 28.02.2025 eingebracht werden. Für Leistungen im Jahr 2025 sind Anträge ab 01.03.2025 bis längstens 28.02.2026 möglich. Sollte der Antrag ohne ID Austria durchgeführt werden, ist eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (mit Unterschrift) erforderlich. Zudem wird für den Antrag eine **Schlussrechnung** (Teilrechnung bei jahresübergreifenden Arbeiten) sowie ein **Nachweis über eine erfolgte Zahlung** (zB Kontoauszug) benötigt.

**Der Name des Fördernehmers muss mit dem Namen auf der Rechnung jedenfalls übereinstimmen.** Die Zahlungsbestätigung muss hingegen nicht auf den Förderwerber lauten. Die Arbeitsleistung ist auf der Schlussrechnung gesondert anzuführen. Pauschalrechnungen sind nur dann zulässig, soweit die Pauschale ausschließlich Arbeitsleistungen umfasst. **Jeder Antragsteller kann nur einen Förderantrag pro Kalenderjahr stellen.** Für eine Wohneinheit können jedoch mehrere Ansuchen gestellt werden, soweit diese von unterschiedlichen Wohnungsbenutzern gestellt werden. Der maximale Förderbetrag beträgt aber auch in solchen Fällen EUR 2.000,00 (2025: EUR 1.500,00) pro Wohneinheit und Kalenderjahr.



Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigelegt zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis steuerberatung gmbh, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1